Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6354**

17. Wahlperiode 29. 06. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)
– Drucksache 17/6309 –**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

hier: Einführung eines Ordnungsgeldes (§§ 36 bis 39 GO-BT)

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 38 GO-BT wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
4. Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juni 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages soll eine weitere Sanktionsstufe bei Ordnungsstörungen eingeführt werden: das Ordnungsgeld.

Diese Einführung verschärft die bereits bestehenden Bedenken der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen den längerfristigen in die Zukunft gerichteten Ausschluss von Abgeordneten.

Anders als bei einem Sitzungsausschluss für den Tag, an welchem eine Ordnungsstörung erfolgte, kann ein längerfristiger in die Zukunft gerichteter Sitzungsausschluss nicht damit gerechtfertigt werden, dass er den ordnungsgemäßen Ablauf des parlamentarischen Betriebs wiederherstellt.

Sowohl in der Fachliteratur als auch durch das Bundesverfassungsgericht wird bereits jetzt ein Ausschluss über mehrere Sitzungstage für nicht unbedenklich gehalten, da in Fällen knapper und knappster Mehrheiten ein langfristiger Ausschluss die Funktionsunfähigkeit des Parlaments herbeiführen kann. Auch besteht die Gefahr, dass sich der Bundestagspräsident oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Vorwurf gegenübersehen, Abstimmungsergebnisse manipulieren zu wollen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält einen längerfristigen, in die Zukunft gerichteten Ausschluss weder für eine geeignete noch für eine sachgerechte Sanktionsmaßnahme, da das betroffene Mitglied des Deutschen Bundestages damit seiner Kontroll- und Mitwirkungsrechte im demokratischen Gesetzgebungsprozess beraubt wird und auch der effektive Rechtsschutz gegen solche Maßnahmen zumindest fraglich ist.

Da nun mit dem Ordnungsgeld ein milderes Mittel bereitstehen wird, um sanktionswürdiges Verhalten von Abgeordneten zu ahnden, ist die Sanktionsmaßnahme des längerfristigen in die Zukunft gerichteten Ausschlusses von Abgeordneten jedenfalls jetzt nicht mehr erforderlich und daher zu streichen.

Selbst, wenn man am Sitzungsausschluss festhalten wollte, wäre zumindest ein anderes Verfahren erforderlich, wie zum Beispiel die aufschiebende Wirkung des Einspruches gegen den Ausschluss. Sowohl zu diesem Aspekt als auch zur Frage der Rechtmäßigkeit des längerfristigen in die Zukunft gerichteten Ausschlusses von Abgeordneten hat die Mehrheit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Anhörung abgelehnt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333